

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 14. Juli 2023 (GVObI. Schl.-Holst. S. 308) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVObI. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVObI Schl.-Holst. S. 564), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 19. Juni 2023 (GVObI. Schl.-Holst. S. 286) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hohenwestedt vom 10. Oktober 2023 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Widmung als öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Hohenwestedt unterhält eine Kindertageseinrichtung als unselbständige öffentliche Einrichtung.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

(1) Die Kindertageseinrichtung dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Kindertageseinrichtung ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592). Sie ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser Auftrag wird in kommunaler Verantwortung selbständig wahrgenommen. Es geht nicht darum, Eltern oder Familien zu ersetzen, sondern sie in die Arbeit einzubeziehen, ihre Eigenverantwortung zu stärken und zur Mitwirkung zu gewinnen.

(2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, zum Wohle ihrer Kinder, mit dem Personal der Kindertageseinrichtung eine Erziehungspartnerschaft einzugehen.

## **§ 3**

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, Wechsel innerhalb der Kindertageseinrichtung**

(1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden vorrangig Kinder in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hohenwestedt und den Gemeinden, mit

denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält. Diese zählen zum Einzugsbereich.

(2) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt.

Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- Früh- und Spätdienst
- Vormittagsbetreuung
- Mittagsverpflegung
- Erweiterte Betreuungszeiten in den Nachmittag hinein

(3) Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden. Die Kinder sind jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres für das kommende Kindergartenjahr anzumelden. Mit der verbindlichen Anmeldung sind aktuelle Arbeitsbescheinigungen der Erziehungsberechtigten einzureichen.

Die Vergabe der Plätze erfolgt dann in der Reihenfolge folgender Kriterien:

#### Aufnahme von über 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Krippenkinder und Kinder aus der Kindertagespflege, die bereits vor dem Stichtag eine Ummeldung in den Bereich der Betreuung der über 3-Jährigen eingereicht haben
3. Vorschul- und Kann-Kinder
4. Kinder, deren Anmeldung bis zum Stichtag eingegangen ist
5. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
6. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
7. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
8. Nach dem Anmeldedatum
9. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

#### Aufnahme von unter 3-Jährigen

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich wohnen
2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
3. Alle Kinder, die unter den § 24 (1) SGB VIII fallen oder Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
5. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)
6. Nach dem Anmeldedatum
7. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Anmeldungen, die nach dem 31.01. eingehen, werden nach Kapazität und Eingang der Anmeldung berücksichtigt.

(4) Aufgrund des pädagogischen Konzeptes erfolgt der Wechsel von der Krippe in den Elementarbereich grundsätzlich zum nächsten 1. nach dem 3. Geburtstag, aber frühestens 8 Tage nach dem 3. Geburtstag. Ihm geht eine angemessene Umgewöhnungsphase voraus.

(5) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (über- und unter 3-Jährige im Haus oder in der Outdoorgruppe) für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag (Änderungsmeldung) zu stellen. Eine Änderung des Betreuungsbereiches kann grundsätzlich nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag (Änderungsmeldung) ist in der Regel bis zum 31.01. des Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen.

(6) Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und der Impfstatus des Kindes festgehalten sind. Das Attest sollte nicht älter als 4-6 Wochen sein.

(7) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetz (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten.

Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erfolgen. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

Sofern Kinder aus den Umlandgemeinden die Schulbusse des Schulverbandes Hohenwestedt nutzen, geschieht dieses ebenfalls auf eigene Verantwortung der Eltern. Die Kinder werden nicht vom Bus abgeholt und zum Bus gebracht, sondern müssen den Weg alleine zurücklegen.

## **§ 4**

### **Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung**

Der regelmäßige Besuch der Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

(2) Soweit Bedarf besteht und die Kapazitäten der Kindertageseinrichtung es zulassen werden darüber hinaus folgende Betreuungszeiten angeboten:

Frühdienst von                      7.00 - 7.30 Uhr und 7.30 - 8.00 Uhr

Spätdienst von                      12.00 - 12.30 Uhr und 12.30 - 13.00 Uhr ggf. inkl. Mittagsverpflegung

Erweiterte Betreuung von 13.00 bis 14.00 Uhr\*

14.00 bis 15.00 Uhr\*

15.00 bis 16.00 Uhr\*

16.00 bis 17.00 Uhr\*

\*Bei den erweiterten Betreuungszeiten wird empfohlen die Mittagsverpflegung mit zu buchen. Die erweiterten Betreuungszeiten werden lediglich angeboten, wenn mindestens 5 Anmeldungen von unter 3-Jährigen oder 10 Anmeldungen von über 3-Jährigen vorliegen.

(3) Während der Sommerferien bleibt die Kindertageseinrichtung zwei Wochen geschlossen, ebenso zwischen dem 24.12. und 01.01.. Weiterhin hat der Träger bei Bedarf z.B. wg. Fortbildung des Personals, die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtung zu schließen. Die Schließzeit darf 20 Tage im Jahr nicht überschreiten. Die Schließzeiten werden nach Anhörung des Beirates zum Anfang des Kindergartenjahres für das kommende Kalenderjahr festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch des Kindes auf einen Wechsel in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

## **§ 6**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können die Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.

b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.

c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.

d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.

e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Erziehungsberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.

f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

## **§ 7 Krankheit**

(1) Ein erkranktes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kindertageseinrichtung ist über jede Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss auch erfolgen, wenn ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist (§ 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Das Merkblatt über die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Seite 2 IfSG können sie sich in der Kindertageseinrichtung aushändigen lassen.

## **§ 8 Benutzungsgebühr**

(1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Erziehungsberechtigten monatliche Gebühren erhoben. Die Gebühren entsprechen denen im § 31 Absatz 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde. Auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. bei Kuren, Krankenhausaufenthalten, Schließzeiten etc. besteht die Pflicht zur Zahlung des Teilnahmebeitrages weiter.

(2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(3) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

### (4) Notbetreuung (für spontane ungeplante Ereignisse)

In Ausnahmefällen besteht bei einer spontanen oder ungeplanten Betreuungsnotwendigkeit nach vorheriger Absprache die Möglichkeit den Früh- und Spätdienst sowie die erweiterte Betreuung sporadisch zu nutzen. Hierfür können Sie in der Kindertageseinrichtung 10er-Karten (Notbetreuungskarten) erhalten. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

### (5) Extrabetreuung (für geplante regelmäßige Ereignisse)

Weiter besteht nach einer rechtzeitigen vorherigen Absprache, sofern die personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen es ermöglichen, die Möglichkeit für eine Nutzung des Früh- und Spätdienstes sowie der erweiterten Betreuung 10er-Karten (Extrabetreuungskarten) in der Kindertageseinrichtung zu erhalten. Unter eine Extrabetreuung fällt z.B. eine regelmäßige Betreuung an bestimmten Tagen/Woche. Die Gebühren hierfür entsprechen den in § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

(6) Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist. Für Kinder, die drei Jahre alt werden, gelten die Ü3-Gebühren ab dem Monat des dritten Geburtstages.

(7) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden keine Erstattungen geleistet. Die Benutzungsgebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Beendigung (§ 6) erfolgt. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren entsprechend.

(8) Die Benutzungsgebühr muss auch während der Ferien und Schließungszeiten gezahlt werden. Das gilt auch, wenn das Kind wegen der Einschulung zum Beginn der Sommerferien abgemeldet wird.

(9) Auf Antrag werden die Gebühren nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

## **§ 9**

### **Gebühr für das Mittagessen**

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung 68,00 €. Im ersten Betreuungsmonat ist für die Betreuung von unter 3-Jährigen 50 % der monatlichen Essenspauschale zu entrichten, da dies die Eingewöhnungsphase des Kindes ist.

(2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 35,00 € in der Kindertageseinrichtung zu erhalten.

(3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, werden auf Antrag von der Zahlung des Mittagessens befreit.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.

(5) Kindern, die über 13 Uhr hinaus in der Einrichtung verbleiben, wird eine Teilnahme am Mittagessen empfohlen.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Hohenwestedt zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Hohenwestedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiter verarbeiten.

(2) Die Gemeinde Hohenwestedt bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hohenwestedt vom 08.11.2022 außer Kraft.

Hohenwestedt, den 25.10.2023

gez.

(L.S.)

Udo Warncke  
(1. stv. Bürgermeister)